

?? 133 MarkenG

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen, die das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt nach den Vorschriften dieses Abschnitts trifft, findet die Beschwerde zum [Bundespatentgericht](#) und die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt. Gegen eine Entscheidung nach § [130 Abs. 5 Satz 1 MarkenG](#) steht die Beschwerde denjenigen [Personen](#) zu, die gegen den Antrag fristgerecht Einspruch eingelegt haben oder die durch den stattgebenden Beschluss aufgrund von Änderungen, die ihnen erst mit der Veröffentlichung nach Art. 16 Abs. 2 der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#) bekannt geworden sind, in ihrem legitimen Interesse betroffen sind. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem [Bundespatentgericht](#) (§§ [66 MarkenG](#) bis [82 MarkenG](#)) und über das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (§§ [83 MarkenG](#) bis [90 MarkenG](#)) entsprechend anzuwenden. [Personen](#), denen der Beschluss nicht zugestellt wurde, haben die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.

(2) Das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt kann Beschwerden, die Änderungen betreffen, die dem Beschwerdeführer erst mit der Veröffentlichung nach Art. 16 Abs. 2 der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#) bekannt geworden sind, als rechtzeitig eingelegte Einsprüche behandeln und erneut nach Art. 15 Abs. 2 und 3 der [Verordnung \(EU\) 2023/2411](#) und nach § [130 Abs. 5 MarkenG](#) verfahren. Wird gegen den in dem Verfahren nach Satz 1 ergehenden Beschluss erneut Beschwerde eingelegt, ist nicht erneut nach Satz 1 zu verfahren.

Hinweis: [EU](#)-Vollzitate: vgl. Liste [EU](#)-Rechtsakte G v. 11.1.2026 I Nr. 9

Fassung ab 16. Jan 2026

Fassung bis einschl 15. Jan 2026

Gegen Entscheidungen, die das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt nach den Vorschriften dieses Abschnitts trifft, findet die Beschwerde zum [Bundespatentgericht](#) und die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt. Gegen eine Entscheidung nach § [130 Abs. 5 Satz 1 MarkenG](#) steht die Beschwerde denjenigen [Personen](#) zu, die gegen den Antrag fristgerecht Einspruch eingelegt haben oder die durch den stattgebenden Beschluss auf Grund der nach § [130 Abs. 5 Satz 4 MarkenG](#) veröffentlichten geänderten Angaben in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem [Bundespatentgericht](#) (§§ [66 MarkenG](#) bis [82 MarkenG](#)) und über das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (§§ [83 MarkenG](#) bis [90 MarkenG](#)) entsprechend anzuwenden.